

Geschäftsordnung

über die Beteiligung der Personensorgeberechtigten in den Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim am Main

I. Grundsätze

§ 1

Alle Personensorgeberechtigten¹, deren Kinder eine Kindertagesstätte besuchen, sind zur Beteiligung bei grundsätzlichen Entscheidungen, welche die Kindertagesstätten betreffen aufgerufen. Sie sind berechtigt, ihre Vorstellung hinsichtlich der Planung und Durchführung der pädagogischen Arbeit gegenüber den Fachkräften und gegenüber den Trägern der Kindertagesstätten geltend zu machen.

Grundlage für die Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat sind die gesetzlichen Regelungen im § 27 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 2

Neben der gesetzlichen Gewährleistung der Elternbeteiligung in den Kindertagesstätten wird mit dem Kita-Stadt Elternbeirat auch ein übergreifendes Gremium gebildet.

II. Die Gruppen-Elternbeiräte in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 3

Die Personensorgeberechtigten einer Kita-Gruppe wählen aus ihrer Mitte zwei Personen zu gleichberechtigten Gruppen-Elternbeiräten.

§ 4

Die Wahl erfolgt für ein Jahr. Die Amtszeit der Gruppen-Elternbeiräte endet, abgesehen vom Fall des § 19, erst mit der Neuwahl des neuen Gruppen-Elternbeirates.

Die Wahl ist innerhalb von 6 Wochen nach dem Ende der Hessischen Schulsommerferien eines jeden Jahres durchzuführen.

Bei Neueröffnung einer Kindertagesstätte ist die Wahl innerhalb von 6 Wochen nach Belegung der Hälfte der Sollplätze² durchzuführen.

¹ Statt „Eltern“ wird in der gesamten Geschäftsordnung der umfassendere Begriff der Personensorgeberechtigten verwendet.

² Bei Neueröffnungen füllen sich die Kindertagesstätten erfahrungsgemäß erst nach und nach. Die Regelung soll einen ausreichenden Zugang und Legitimation bei der Bildung der Gruppen-Elternbeiräte gewährleisten.

§ 5

Die Leitung der Kindertagesstätte lädt die Personensorgeberechtigten der Kita-Gruppe, in der gewählt werden soll, 14 Tage vorher schriftlich ein. Die Versammlung der Personensorgeberechtigten ist ungeachtet der Zahl der Anwesenden³ beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Personensorgeberechtigten eines oder mehrerer Kinder, die eine Gruppe besuchen, haben zusammen eine Stimme und Kandidatur⁴. Sind mehrere Kinder in verschiedenen Gruppen, so sind die Personensorgeberechtigten in jeder Gruppe stimmberechtigt und wählbar.

§ 6

Vor Beginn der Wahlhandlung wählen die Personensorgeberechtigten aus ihrer Mitte eine Wahlleitung⁵.

Sodann melden Bewerber*innen ihre Kandidatur an oder sind von den anwesenden Personensorgeberechtigten vorzuschlagen.

Die Wahlen der beiden Gruppen-Elternbeiräte können in einem Wahlgang durchgeführt werden⁶. In diesem Falle hat jede wahlberechtigte Person zwei Stimmen. Gewählt sind die beiden Bewerber*innen, auf welche die meisten der abgegeben gültigen Stimmen entfallen. Eine Wahl in Abwesenheit ist zulässig nach schriftlicher Kandidatur⁷.

Die Wahlen sind geheim.⁸

Über die Wahlhandlung fertigt die Wahlleitung eine Niederschrift an, die von ihr zu unterschreiben und nach Abschluss der Wahlen der Leitung der Kindertagesstätte oder der von ihr beauftragten Person zu übergeben ist.

§ 7

In Abstimmung mit dem Kita-Elternbeirat kann die Kindertagesstätte die Wahlhandlung statt in einer Versammlung der Personensorgeberechtigten nach den §§ 5 und 6 auch in Form eines Wahltages durchführen⁹. In diesem Falle sind Verzeichnisse der stimmberechtigten Personensorgeberechtigten zu führen. Die Wahlleitung ist durch den Kita-Elternbeirat sicherzustellen. Für den Zeitpunkt und die Bekanntmachung des Wahltages, die Stimmberechtigung und die Dokumentation des Wahlergebnisses gelten die Regelungen der §§ 5 und 6 entsprechend.

³ Zur Klarstellung, dass eine Wahl nicht wegen geringer Beteiligung angefochten werden kann.

⁴ Zur Klarstellung, dass nur ein Personensorgeberechtigter in derselben Gruppe das aktive Wahlrecht (pro Kind eine Stimme) und das passive Wahlrecht hat. Das Wahlrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn sich die Personensorgeberechtigten eines Kindes nicht einig darüber sind, wer von ihnen das Wahlrecht ausübt und dies der Wahlleitung bekannt ist.

⁵ Die Wahlleitung darf selbst wählen und gewählt werden.

⁶ Bei einer geringen Zahl von Kandidaten soll die Wahl durch Zusammenfassung der Wahlgänge vereinfacht werden können.

⁷ Die Regelung soll eine Kandidatur auch bei Verhinderung und Abwesenheit bei der Wahlhandlung ermöglichen.

⁸ Die Wahl per offener Abstimmung (Akklamation) ist ausgeschlossen, um Befangenheit und Interessenkollision zu vermeiden.

⁹ Die Zulässigkeit von Wahltagen – alternativ zur Versammlung der Personensorgeberechtigten – soll die Stimmabgabe erleichtern.

§ 8

Der Gruppen-Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kita-Gruppe zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften und den Personensorgeberechtigten zu fördern.

Der Gruppen-Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Förderung ihrer sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung verwirklicht wird. Zu diesem Zweck soll er insbesondere das Verständnis der Personensorgeberechtigten für die Ziele und Aufgaben der Kindertagesstätten fördern sowie Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Personensorgeberechtigten entgegennehmen und den Fachkräften unterbreiten. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Personensorgeberechtigten und den Fachkräften soll er vermitteln.

Ferner soll¹⁰ der Gruppen-Elternbeirat mindestens einmal im Jahr zu einem Elternabend einladen. Er stellt hierfür eine Tagesordnung auf, die den Personensorgeberechtigten 14 Tage vorher bekanntzugeben ist.

III. Die Kita-Elternbeiräte in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 9

Die Gruppen-Elternbeiräte einer Kindertagesstätte bilden den Kita-Elternbeirat.

§ 10

Der Kita-Elternbeirat tritt innerhalb von 21 Tagen nach der Wahl gemäß § 4, spätestens 9 Wochen nach dem Ende der Hessischen Schulsommerferien eines jeden Jahres zusammen und wählt aus seiner Mitte eine Person als Sprecher*in und eine Person als Stellvertretung.

Der Kita-Elternbeirat wählt eine der beiden nach Absatz 1 gewählten Personen zur Vertretung in den Kita-Stadt Elternbeirat nach den §§ 14 ff. dieser Geschäftsordnung. Die andere der beiden Personen nimmt die Stellvertretung wahr¹¹.

Für die Wahlen gelten die §§ 5 bis 6 entsprechend.

§ 11

Der Kita-Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 12

Der Kita-Elternbeirat übt seine Beteiligungsrechte gegenüber der Leitung und gegenüber der Stadt Rüsselsheim am Main als Träger der Kindertagesstätte aus.

¹⁰ Die Durchführung eines Elternabends kann entfallen, wenn kein Anlass besteht. Es ist nicht zwingend erforderlich, Elternabende

¹¹ Diese Regelung soll eine Arbeitsteilung bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Sprecher*in des Kita-Elternbeirats und als Vertretung im Kita-Stadt Elternbeirat ermöglichen.

Insbesondere ist es seine Aufgabe,¹²

1. die Information der Personensorgeberechtigten über die Konzeption der Kindertagesstätte und die auftretenden pädagogischen und organisatorischen Fragen zu fördern,
2. sich bei der Planung der pädagogischen Angebote zu beteiligen,
3. sich bei der Zusammenarbeit zwischen Grundschulbezirk und Kindertagesstätte zu beteiligen,
4. nach Bedarf oder wenn ein Fünftel der Personensorgeberechtigten dies verlangt, Elternversammlungen einzuberufen.

Die Leitung der Kindertagesstätte informiert den Kita-Elternbeirat über personelle Veränderungen in der Kindertagesstätte sowie über Vertretungen und Abordnungen von Fachkräften und nimmt etwaige Stellungnahmen des Kita-Elternbeirates zur Kenntnis¹³.

§ 13

Die Sprecher*innen der Kita-Elternbeiräte laden mindestens zweimal im Betreuungsjahr mit einer Frist von mindestens einer Woche zu den Sitzungen des Kita-Elternbeirates schriftlich ein. Sie geben den Mitgliedern des Kita-Elternbeirates und der Leitung der Kindertagesstätte rechtzeitig Gelegenheit, Anträge zur Tagesordnung zu stellen¹⁴, stellen die Tagesordnung auf und geben sie rechtzeitig bekannt. In der Sitzung führen sie den Vorsitz.

Weitere Aufgaben der Sprecher*innen sind es, die Anliegen der Personensorgeberechtigten ihrer Kindertagesstätte im Kita-Elternbeirat vorzubringen und die Personensorgeberechtigten über die Arbeit und Beschlüsse des Kita-Elternbeirates zu informieren. Bei Bedarf¹⁵ veranlassen die Sprecher*innen in ihren Kindertagesstätten die Einberufung einer Versammlung aller Personensorgeberechtigten, in der sie den Vorsitz führen.

Zu den Sitzungen des Kita-Elternbeirates und zu den Elternversammlungen soll die Leitung der Kindertagesstätte eingeladen werden. Diese entscheidet über die Hinzuziehung weiterer Fachkräfte. Eine Verpflichtung des Kita-Elternbeirates zur Hinzuziehung der Leitung der Kindertagesstätte besteht jedoch nicht.

Personensorgeberechtigte und Kita-Elternbeirat sind berechtigt, sich in Abstimmung mit der Leitung der Kindertagesstätte in den Räumen der Kindertagesstätte zur vertraulichen Beratung ohne Personal der Kindertagesstätte¹⁶ zu treffen. Der Kita-Elternbeirat benennt eine für die Sicherheit des Gebäudes und des Inventars verantwortliche Person.

¹² Es handelt sich nicht um einen ausschließlichen Katalog.

¹³ Auf Grund der Personalhoheit der Stadt Rüsselsheim am Main als Träger der Kindertagesstätte ist eine Mitwirkung an Personalmaßnahmen, die einzelne Beschäftigte betreffen, nicht gegeben. Die Leitung soll allerdings verpflichtet sein, etwaige Stellungnahmen des Kita-Elternbeirates zur Personallage entgegenzunehmen und an die Stadt Rüsselsheim am Main als Träger der Kindertagesstätte weiterzuleiten, soweit sie die Angelegenheit nicht selbst regeln kann.

¹⁴ Auch die Leitungen der Kindertagesstätten sollen Gelegenheit erhalten, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Diese sollen in der Regel behandelt werden. Eine zwingende Verpflichtung des Kita-Elternbeirates zur Aufnahme in die Tagesordnung besteht jedoch nicht.

¹⁵ Der Begriff „Bedarf“ soll richtigstellen, dass der Kita-Elternbeirat die Gründe definieren kann, aus welchen er Elternversammlungen einberuft.

¹⁶ Personensorgeberechtigte sollen sich in den Räumen der Kindertagesstätten zur vertraulichen Beratung ohne Personal der Kindertagesstätte treffen können, wenn sie dies wünschen.

Kann in strittigen Angelegenheiten¹⁷ zwischen Sprecher*in des Kita-Elternbeirats und Leitung der Kindertagesstätte keine Einigung erzielt werden, sind beide Seiten berechtigt, die bzw. den Vorsitzende*n oder die bzw. den stellvertretende*n Vorsitzende*n des Kita-Stadt Elternbeirats um Vermittlung zu ersuchen. Gelingt auch dann keine Einigung, entscheidet die Stadt Rüsselsheim am Main als Träger der Kindertagesstätte nach Anhörung der Beteiligten unter Beachtung der Grundsätze der dezentralen Ressourcenverantwortung und der damit verbundenen Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Leitung der Kindertagesstätte¹⁸.

Die Sitzungen der Kita-Elternbeiräte und die Elternversammlungen sind nicht öffentlich¹⁹.

IV. Der Kita-Stadt Elternbeirat

§ 14

Es wird ein stadtweiter, trägerübergreifender Kita-Stadt Elternbeirat gebildet.

Die Zusammensetzung des Kita-Stadt Elternbeirates ergibt sich aus § 9 der Satzung über die Kindertagesstätten in der jeweiligen gültigen Fassung.

Weitere sachkundige Personen können nach Bedarf und Zweckmäßigkeit eingeladen werden. Hiervon ist die Stadt Rüsselsheim am Main spätestens mit der Einladung zu unterrichten²⁰.

Die Sitzungen des Kita-Stadt Elternbeirates sind öffentlich. Es können nichtöffentlich Vorbereitungssitzungen durchgeführt werden.

§ 15

Der Kita-Stadt Elternbeirat wirkt bei allen grundsätzlichen Angelegenheiten mit, welche die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität²¹ der Kindertagesstätten in der Stadt Rüsselsheim am Main betreffen. Insbesondere²² bei

¹⁷ Die Regelung bezieht sich auf alle nicht innerhalb der Kindertagesstätte zwischen Kita-Elternbeirat und der Leitung der Kindertagesstätte lösbaren Konflikte.

¹⁸ Durch Satz 3 soll die Stadt Rüsselsheim als Träger der Kindertagesstätte angehalten werden, auch im Konfliktfall die auf die Leitungen der Kindertagesstätten delegierten Befugnisse vor allem in Bezug auf Personal- und Budgetverantwortung zu achten und zu bewahren.

¹⁹ In den einzelnen Kindertagesstätten soll die Öffentlichkeit – anders als im Kita-Stadt Elternbeirat nach § 14 in den Beiratssitzungen und den Elternversammlungen keinen Zugang haben, um eine vertrauliche Zusammenarbeit zu ermöglichen.

²⁰ Die Stadt Rüsselsheim am Main soll Gelegenheit haben, sich inhaltlich und im Hinblick auf die zu seiner Vertretung zu entsendenden Personen auf die Sitzung vorzubereiten.

²¹ Übernahme der Sprachregelung aus der Qualitätsdebatte und der Ziel- und Wirkungsbeschreibung. Mit dieser Formulierung sind alle wesentlichen Fragen erfasst.

²² Die nachfolgenden Beispiele „insbesondere“ dienen der Präzisierung wesentlicher, nicht ausschließlicher Anlässe für die Beteiligung des Kita-Stadt Elternbeirats. Dieser soll damit letztendlich bestimmen dürfen, welche Angelegenheiten er als grundsätzlich für die Belange der Kindertagesstätten erachtet und deshalb zum Thema machen möchte.

1. der Aufstellung oder Änderung der Satzung über die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main,
2. der Beratung des Haushalts-, Stellen- und Kostenstellenplanes der Stadt Rüsselsheim am Main für die Kindertagesstätten in der Stadt Rüsselsheim am Main,
3. der Beratung der jährlichen Vorlagen zur Planung der Versorgung mit Betreuungsplätzen entsprechend der in den Kindertagesstätten betreuten Altersgruppen und die daraus abzuleitenden Maßnahmen,
4. der Aufstellung oder Änderung von Richtlinien oder Verfahrensregeln, zum Beispiel für die Aufnahme und den Übergang von Kindern in die Schule, sowie pädagogische Grundsätze,
5. bei der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertagesstätten.

Der Kita-Stadt Elternbeirat beschließt in seiner Sitzung gemäß § 16 über die Fortsetzung der Tandemtage für das folgende Betreuungsjahr.

§ 16

Der Kita-Stadt Elternbeirat tritt nach den Wahlen gemäß § 10 Absatz 2, spätestens bis zum 14. Dezember eines jeden Jahres auf Einladung der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden²³ zu seiner ersten Sitzung zusammen.

Hierbei entscheidet der Kita-Stadt Elternbeirat über die Aufnahme von max. zwei weiteren Personen als stimmberechtigte Mitglieder in den Kita-Stadt Elternbeirat²⁴.

Alle zwei Jahre wählen sodann die stimmberechtigten Mitglieder des Kita-Stadt Elternbeirates aus ihrer Mitte einen neuen Vorsitz und eine neue Stellvertretung.

Der Kita-Stadt Elternbeirat benennt aus seiner Mitte jährlich Vertretungen sowie Stellvertretungen für die Ausschüsse und Gremien, für die er ein Vorschlagsrecht hat.

Im Übrigen sind die §§ 5 – 6 sinngemäß anzuwenden. Die Niederschriften über die Wahlhandlungen sind dem Protokoll beizufügen.

§ 17

Die weiteren Sitzungen des Kita-Stadt Elternbeirates finden nach Bedarf statt. Sie werden durch die oder den Vorsitzende*n unter rechtzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine Sitzung einberufen werden.

²³ Aufgrund der sinngemäß anzuwendenden Regelung des § 5 Absatz 1 lädt die Stadt Rüsselsheim am Main zu dieser Sitzung des Kita-Stadt Elternbeirates ein, wenn Vorsitz und stellvertretender Vorsitz vakant sind und noch keine Neuwahl stattfand.

²⁴ Die weiteren Personen als stimmberechtigte Mitglieder müssen folgende Kriterien erfüllen:

- ein Kind bis 14 Jahre im eigenen Haushalt
- Wohnhaft in Rüsselsheim
- Kein*e Beschäftigte*r der Stadt Rüsselsheim am Main

Die Tagesordnung soll einvernehmlich zwischen Vorsitz und der Stadt Rüsselsheim am Main aufgestellt werden²⁵.

Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, die außer den Mitgliedern auch der Stadt Rüsselsheim am Main zuzustellen sind.

§ 18

Der Vorsitz des Kita-Stadt Elternbeirates vertritt die Interessen der Personensorgeberechtigten in der Öffentlichkeit und gegenüber den Trägern der Kindertagesstätten.

Die Rechte der Personensorgeberechtigten, sich gegenüber den Trägern in ihrer Angelegenheit selbst zu vertreten, sind unberührt.

Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende des Kita-Stadt Elternbeirates haben im Rahmen der Aufgaben des Kita-Stadt Elternbeirates gegenüber den Trägern der Kindertagesstätten Anspruch auf umfassende Informationen, soweit sie nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

V. Schlussbestimmungen

§ 19

Sobald ein Kind aus der Betreuung ausscheidet, enden alle Beteiligungsrechte seiner Personensorgeberechtigten. Diese Regelung betrifft nicht den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz des Kita-Stadt Elternbeirats sowie die Entsandeten und deren Stellvertretungen in Ausschüssen und Gremien, hier endet das Beteiligungsrecht mit der Neuwahl bzw. Aufnahme in das entsprechende Gremium.

Scheidet eine Gruppen-Elternbeirätin oder ein Gruppen-Elternbeirat vor Beendigung der Amtsperiode aus, so nimmt die zweite Gruppen-Elternbeirätin oder der zweite Gruppen-Elternbeirat die Funktion im Kita-Elternbeirat wahr.

Verlässt auch das Kind der zweiten Gruppen-Elternbeirätin oder des zweiten Gruppen-Elternbeirats die Kindertagesstätte, behält die Gruppen-Elternbeirätin oder der Gruppen-Elternbeirat in Abweichung zu Absatz 1 die Funktion bis zur Wahl eines neuen Gruppen-Elternbeirats, sofern sie oder er damit einverstanden ist.

Legt auch die zweite Gruppen-Elternbeirätin oder der zweite Gruppen-Elternbeirat das Mandat nieder, so kann²⁶ für den Rest des Betreuungsjahres eine Neuwahl durchgeführt werden.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Sprecher*innen der Kita-Elternbeiräte und die Vertretungen im Kita-Stadt Elternbeirats.

²⁵ Die Regelung soll zu einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen dem Kita-Stadt Elternbeirat und der Stadt Rüsselsheim am Main beitragen und entspricht der Praxis im Regelfall. Der Kita-Stadt Elternbeirat ist jedoch nicht zwingend verpflichtet, Anliegen der Stadt Rüsselsheim am Main auf die Tagesordnung zu nehmen. Im Konfliktfalle kann die Stadt Rüsselsheim am Main den Kita-Stadt Elternbeirat einladen oder sich direkt an die Personensorgeberechtigten wenden.

²⁶ Die Nachwahl soll nicht generell verpflichtend sein; vor allem kurz vor Ende des Betreuungsjahres kann sie durch die Elternschaft als entbehrlich angesehen werden dürfen.

§ 20

Den Personensorgeberechtigten steht für die Mitarbeit nach dieser Geschäftsordnung Anspruch auf Benutzung von Räumlichkeiten in den Kindertagesstätten nach Anmeldung zu. Die Versendung von Einladungen, Beratungsunterlagen und Protokollen geschieht durch die Stadt Rüsselsheim am Main auf deren Kosten.

Die Mitarbeit der Personensorgeberechtigten nach dieser Geschäftsordnung ist ehrenamtlich. Eine Vergütung oder Entschädigung für besonderen Aufwand wird nicht gewährt. Im Rahmen ihrer Tätigkeit wird den nach dieser Geschäftsordnung gewählten Personen Unfallschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gewährt. Die gewählten Personen haben über die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten während und nach Beendigung der Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 21

Die Bestimmungen der Träger freier oder konfessioneller Kindertagesstätten über ihre eigenen Regelungen der Elternbeteiligung werden durch diese Geschäftsordnung nicht berührt.

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main in Kraft. Sie ersetzt von diesem Tag an die bisher geltende Geschäftsordnung für die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in den Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim vom 27.08.2002, zuletzt geändert am 07.02.2013.

Rüsselsheim am Main, den 11.12.2018²⁷

²⁷ Diese Geschäftsordnung wurde vom Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main in seiner Sitzung vom 11.12.2018 unter der M-Nr. 395/18 beschlossen